

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.18 vom 6. Juli 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.18)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.18 du 6 juillet 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.18 del 6 luglio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist als Beschuldigter vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er zur Berufungserhebung berechtigt ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anschlussberufung ergibt sich aus Art. 381 Abs. 1 StPO. Beide Parteien haben ihre Berufungs- respektive Anschlussberufungsanmeldungen und -erklärungen innert der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 und 400 Abs. 3 lit. b StPO eingereicht. Sowohl auf die Berufung des Beschuldigten als auch auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist daher einzutreten. Zur Beurteilung der Berufung ist gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG.257.100) in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Dreiergericht zuständig.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung und die Anschlussberufung können beschränkt werden. Erfolgt lediglich eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft. Die Anschlussberufung ist gemäss Art. 401 Abs. 2 StPO nicht auf den Umfang der Hauptberufung beschränkt, sofern sich diese nicht ausschliesslich auf den Zivilpunkt des Urteils bezieht. Aufgrund der von den Parteien eingereichten Rechtsschriften sowie der anlässlich der heutigen zweitinstanzlichen Hauptverhandlung gehaltenen Plädoyers stehen sämtliche Teile des Urteils des Strafgerichts vom 31. Oktober 2017 zur Disposition, mit den folgenden Ausnahmen:

Überdies ist der Schuldspruch wegen mehrfacher Übertretung nach Art. 19a BetmG an sich nicht angefochten worden, wobei der Berufungskläger aber das Rechtsbegehren stellt, er sei lediglich zu einer Busse von CHF 100.■ (anstelle von CHF 300.■) zu verurteilen und insoweit die Strafzumessung anfight.

2.2 Der Berufungskläger beantragt einen Schuldspruch nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. Gewerbsmässiger Handel mit Betäubungsmitteln liege jedoch nicht vor. Der Berufungskläger bestritt während des gesamten Strafverfahrens die ihm zur Last gelegte Menge an bezogenen Betäubungsmitteln. Er stellt sich zunächst auf den Standpunkt, es sei

nicht erstellt, dass jeder Kontakt zu seinen Lieferanten D\_\_\_\_\_ automatisch einen Drogenbezug bedeutet habe. Zudem könne nicht von den von der Vorinstanz zu Grunde gelegten Standardmengen pro Bezug von 20 Gramm Heroin- und

## **E. 5**

Der Berufungskläger wurde am 18. Oktober 2016 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt wegen versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.■ verurteilt, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde (Strafbefehl, Akten S. 16.1 f.). Da die vorliegend zu beurteilenden Delikte grösstenteils in diese Probezeit fielen, hat das Appellationsgericht über den Vollzug der Vorstrafe zu befinden. Für einen Widerrufsverzicht sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine besonders günstigen Umstände notwendig, das Fehlen einer schlechten Prognose genügt. Das Verschulden der neuen Tat kann aber hinzugezogen werden, um Rückschlüsse auf die Legalprognose zu ziehen. Insoweit lässt sich sagen, dass die Prognose für den Entscheid über den Widerruf umso negativer ausfallen kann, je schwerer die während der Probezeit begangenen Delikte wiegen (BGE 134 IV 140 E. 4.5 S. 144). Wie bereits dargelegt wurde, sind im Vergleich zur Situation an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. Oktober 2017 positive Veränderungen in den Lebensumständen des Berufungsklägers eingetreten. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang namentlich seine mittlerweile langjährige Drogenabstinenz sowie das Führen einer gefestigten Beziehung. Vor diesem Hintergrund kann auf den Widerruf der mit Strafbefehl vom 18. Oktober 2016 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.■ verzichtet werden.

## **E. 6**

6.1 Hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten gilt es Art. 426 Abs. 1 StPO zu beachten, wonach die beschuldigte Person die Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird. Der Berufungskläger hat somit die Kosten von CHF 19■145.■ sowie eine Urteilsgebühr von CHF 7■000.■ für das erstinstanzliche Verfahren zu entrichten.

6.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1). Mit dem vorliegenden Urteil wird die vorinstanzlich gegenüber dem Berufungskläger ausgesprochene Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren auf 2 Jahre reduziert, wobei diese im Unterschied zur ersten Instanz bedingt ausgesprochen wird. Insofern ist der Berufungskläger mit seinem Rechtsmittel weitgehend durchgedrungen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist hingegen vollumfänglich abzuweisen. Dieser Verfahrensausgang rechtfertigt es, die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens dem Staat aufzuerlegen. Dem amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers, B\_\_\_\_\_, ist für seine Bemühungen im Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten. Der von ihm mit Honorarnote vom 5. Juli 2021 geltend gemachte Zeitaufwand erscheint angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht insgesamt 3 Stunden zu berücksichtigen sind. Demnach ist dem amtlichen Verteidiger ein Honorar von CHF 6■787.10 (inkl. CHF 80.10 Auslagen und 7,7 % MWST von CHF 479.10), aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.